

# **Satzung**

*des Gästeführervereins „NA(H)KULTOUR e. V.“*

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- a) Der Verein führt den Namen „NA(H)KULTOUR“ Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- b) Der Verein hat seinen Sitz in Tirschenreuth; die Postanschrift ist die des jeweiligen 1. Vorsitzenden.
- c) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Aufgaben und Zweck des Vereins**

- a) Vertretung der Interessen der Gästeführer (GF) und der Schutz ihre Tätigkeiten.
- b) Herstellung eines unverwechselbaren Profils der Region „Stiftland, Steinwald und Westböhmen“ durch die Konzipierung von touristischen Angeboten. Dies betrifft in erster Linie das Anbieten von Führungen in den Bereichen Kultur und Natur, sowie die Vermittlung der Geschichte und des Brauchtums der Region.
- c) Der Schaffung von Möglichkeiten zur Weiterbildung der Mitglieder und der dazugehörigen Regularien.

## **§ 3 Mittelverwendung**

Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Aufhebung des Vereins weder die Beiträge zurück, noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

## § 4 **Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede volljährige Person werden.

- a) Ordentliches Mitglied kann jeder geprüfte GF mit einer von der Vorstandschaft anerkannten Qualifikation werden. Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand.
- b) Eine Mitgliedschaft im Verein ist auch als Fördermitglied möglich. Fördermitglieder besitzen dieselben Rechte und Pflichten wie ordentliche Mitglieder mit Ausnahme der folgenden: Fördermitglieder besitzen kein Stimmrecht, sind nicht wählbar und sind nicht Mitglieder des Bundesverbandes der Gästeführer in Deutschland e. V. (BVGD). Fördermitglieder können natürliche und juristische Personen sein. Über den schriftlichen Antrag zum Beitritt entscheidet der Vorstand.
- c) Ehrenmitglieder müssen sich besonders um das Wohl des Vereins verdient gemacht haben. Sie werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Sie sind von der Beitragspflicht befreit.

### § 4.1 *Beendigung der Mitgliedschaft*

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) Austritt. Der Austritt aus dem Verein ist unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Eine Austrittserklärung ist schriftlich beim Vorstand einzureichen. Ein Anspruch auf Beitragsrückerstattung besteht nicht.
- b) Ausschluss: Der Vorstand kann ein Mitglied aus dem Verein ausschließen, wenn es gegen die Interessen oder das Ansehen des Vereins verstößt oder trotz erfolgter schriftlicher Mahnung zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages länger als 6 Monate im Rückstand bleibt. Der erfolgte Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist der Einspruch an die Mitgliederversammlung zulässig. Der Einspruch muss binnen eines Monats nach Zustellung der Mitteilung erhoben werden.
- c) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod.

## **§ 5 Mitgliedsbeitrag**

Jedes Mitglied ist zur Zahlung eines Jahresbeitrags verpflichtet, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Der Beitrag ist zu Beginn des Geschäftsjahres fällig und im Voraus zu entrichten.

Der Beitrag des Vereins ist nach Möglichkeit durch Bankeinzug zu entrichten.

Für juristische Personen wird der Mitgliedsbeitrag von der Mitgliederversammlung gesondert festgesetzt.

## **§ 6 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus 4 Mitglieder und bis zu 3 Beisitzern:

- 1. Vorsitzender/e
- 2. Vorsitzender/e (Stellvertretender des 1. Vorsitzenden/e)
- Kassenwart/in (Schatzmeister/in)
- Schriftführer/in
- bis zu 3 Beisitzer/in (optional)

Der Vorstand sollte möglichst paritätische zusammengesetzt werden.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den/die 1. oder 2. Vorsitzenden vertreten. Jeder hat die Alleinvertretungsbefugnis.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Über die Vorstandssitzung ist ein Protokoll zu führen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

### **§ 6.1 Wahl des Vorstandes**

Die Mitgliederversammlung setzt zur Wahl einen Wahlvorstand ein. Dieser besteht aus einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern (nach Möglichkeit nicht stimmberechtigte, nicht wählbare Versammlungsteilnehmer – keine Vorstandsmitglieder). Der Wahlvorstand übernimmt bis zum Abschluss der Wahl die Leitung der Versammlung.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren in geheimer Wahl bestellt. Bei nur einem Vorschlag für einen zu besetzenden Posten kann der Wahlleiter die Mitgliederversammlung über eine Wahl per Akklamation (Handzeichen) abstimmen lassen (einfache Mehrheit).

Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur satzungsmäßigen Bestellung des nächsten Vorstandes im Amt. Jedes Amt endet aber sofort mit dem Austritt aus dem Verein.

Scheidet ein Vorstandsmitglied (kein Vorstandsmitglied gemäß § 21 BGB) während der Amtszeit aus, kann der Vorstand ein Ersatzmitglied ernennen. Wenn in der nächsten Mitgliederversammlung keine Wahlen anstehen muss, die Ernennung der Versammlung vorgelegt und durch diese bestätigt werden. Bei Nichtbestätigung ist eine Neuwahl für den Rest der Wahlperiode erforderlich.

## *§ 6.2 Zuständigkeiten des Vorstandes*

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig.

Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Mitgliederversammlung und Aufstellung der Tagesordnung
- Einberufung der Mitgliederversammlung
- Vollzug der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
- Verwaltung des Vereinsvermögens
- Erstellung des Jahres- und Kassenberichts
- Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
- Beschlussfassung über Ehrungen und Vorschläge für Ehrenmitgliedschaften

Rechtsgeschäfte des Vorsitzenden oder eines von ihm beauftragten Vorstandsmitgliedes mit einem Betrag über 500,- Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn der Vorstand zugestimmt hat.

Der Vorstand ruft bei Bedarf Vorstandssitzungen ein.

## **§ 7 Kassenführung**

- a) Die zur Erreichung des Vereinszwecks notwendigen Mittel werden insbesondere aus Beiträgen, Spenden, Schenkungen und Sammlungen aufgebracht.
- b) Der Kassenwart hat über die Kassengeschäfte Buch zu führen und eine Jahresrechnung zu erstellen. Zahlungen dürfen nur aufgrund von Auszahlungsanordnungen des Vorsitzenden oder, bei dessen Verhinderung, des stellvertretenden Vorsitzenden geleistet werden.
- c) Die Jahresrechnung ist von zwei Kassenprüfern, die jeweils auf zwei Jahre gewählt werden, zu prüfen. Sie ist der Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- a) Die Jahreshauptversammlung ist im ersten Quartal des Jahres einzuberufen.
- b) Die schriftliche Einladung erfolgt vom Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 2 Wochen mit Angabe der Tagesordnung.
- c) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen bis mind. 3 Tage vor Termin beim 1. Vorsitzenden des Vereins eingegangen sein.
- d) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind vom Vorstand einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder die Einberufung von mindestens 20% sämtlicher Vereinsmitglieder unter Angabe von Gründen vom Vorstand schriftlich gefordert wird.
- e) Die Mitgliederversammlung muss vom Vorsitzenden oder bei einer Verhinderung von seinem Vertreter geleitet werden.
- f) Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die vom Vorstand festgelegte Tagesordnung geändert bzw. ergänzt werden; hierfür ist eine einfache Stimmenmehrheit erforderlich.
- g) Der Mitgliederversammlung sind die Jahresabrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und Entlastung des Vorstandes vorzulegen.

h) Die Mitgliederversammlung entscheidet ferner über:

- Aufgaben des Vereins
- Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks
- die Bildung von Arbeitsgruppen zu verschiedenen Arbeitsbereichen
- Auflösung des Vereins
- Entlastung des Vorstands
- Genehmigung des Jahresabschlusses
- die Ernennung der vom Vorstand vorgeschlagenen Ehrenmitglieder
- die Zusammensetzung des Wahlausschusses bei den Vorstandswahlen

### **§ 9 Beschlussfähigkeit**

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die einfache Stimmenmehrheit entscheidet, Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks werden durch einfache Stimmenmehrheit beschlossen.

Über die Mitgliederversammlung ist Protokoll zu führen; es wird vom Versammlungsleiter und Protokollführer unterzeichnet, und den Mitgliedern auf Wunsch als Abschrift zugeschickt.

### **§ 10 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer 2/3tel Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden. Enthaltungen bleiben außer Betracht.

Bei Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine gemeinnützige Organisation, worüber die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit beschließt.

Tirschenreuth, den 11.Dezember 2006